

Gesetzentwurf

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung abfallverbringungsrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Die Verordnung (EU) Nr. 660/2014 vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen gilt ab 1. Januar 2016; bis zum 1. Januar 2017 sind Kontrollpläne für die nach der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 durchzuführenden Kontrollen zu erstellen. Ziel der Verordnung (EU) Nr. 660/2014 ist eine verbesserte Bekämpfung von illegalen Verbringungen von Abfällen. Das Abfallverbringungsrecht ist an diese Verordnung anzupassen.

Mit Artikel 1 des 45. Strafrechtsänderungsgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt ist der Straftatbestand des § 326 Absatz 2 StGB, der Verbringungen von Abfällen betrifft, geändert worden; mit Artikel 4 dieses Gesetzes wurde die Abfallverbringungsbußgeldverordnung geändert. Die Erfahrungen in der Folge dieser Änderungen haben gezeigt, dass das Sanktionsgefüge nicht ausreichend differenziert war und es insbesondere Rechtsunsicherheit bzw. keine einheitliche Handhabung in der Praxis bei der Auslegung des Begriffs „nicht unerhebliche Menge“ gab. Ziel ist die Schaffung entsprechender differenzierter Sanktionsregelungen und die Verbesserung der Rechtssicherheit.

B. Lösung

Mit Artikel 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs wird das Abfallverbringungsrecht zum einen an die Verordnung (EU) Nr. 660/2014 angepasst. Zum anderen wird die Sanktionsregelung des § 326 Absatz 2 Nummer 1 StGB für Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 in das Abfallverbringungsrecht verlagert und es werden zusätzliche Bußgeldtatbestände für bestimmte Verstöße im Abfallverbringungsrecht eingeführt. Mit Artikel 2 des Gesetzentwurfs wird § 326 Absatz 2 StGB in die Fassung gebracht, die vor Inkrafttreten des 45. Strafrechtsänderungsgesetzes bestand.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

[Darstellung wird nach Beteiligung von Ländern, Kommunen und Verbänden ggf. ergänzt oder geändert]

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten: Keine.

Der Gesetzentwurf setzt EU-Vorgaben 1:1 um. Daher wird kein Anwendungsfall der One-in, one-out Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung begründet (siehe Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015).

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[Darstellung wird nach Beteiligung von Ländern, Kommunen und Verbänden ergänzt; siehe unter VI.4.3 in der Begründung]

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten für Unternehmen und Verbraucher sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung abfallverbringungsrechtlicher Vorschriften^{1 2}

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Abfallverbringungsgesetzes

Das Abfallverbringungsgesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), das zuletzt durch Artikel 626 Absatz 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 4 werden die Wörter „*oder elektronisch*“ nach dem Wort „*schriftlich*“ eingefügt.

2. In § 11 Absatz 1 werden die Wörter „*Kontrollen von Anlagen und Unternehmen gemäß Artikel 50 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006*“ durch die Wörter „, *die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2015/1127 (ABl. L 184 vom 11.7.2015, S. 13) geändert worden ist, Kontrollen von Einrichtungen, Unternehmen, Maklern und Händlern gemäß Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und auf der Grundlage von nach § 11a erstellten Kontrollplänen*“ ersetzt.

3. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die gemäß § 14 Absatz 1 und 2 Satz 1 zuständigen Behörden kontrollieren die Verbringung von Abfällen und die damit verbundene Verwertung oder Beseitigung gemäß Artikel 50 Absatz 2 und 3 bis 4d der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und auf der Grundlage von nach § 11a erstellten Kontrollplänen. Bei der Kontrolle von Verbringungen von Abfällen wirken die zuständigen Zollbehörden sowie das Bundesamt für Güterverkehr im Rahmen ihrer bestehenden Aufgaben mit. Die Zollbehörden und das Bundesamt für Güterverkehr arbeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit den zuständigen Landesbehörden zusammen.

4. § 11 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 28).

² Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

a) Im Halbsatz nach Nummer 3 werden die Wörter „*in schriftlicher Form*“ durch die Wörter „*schriftlich oder elektronisch*“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Dies gilt nicht, falls das Bundesamt für Güterverkehr den alleinigen Verdacht eines Verstoßes gegen die Kennzeichnungspflicht gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 hat und diesen gemäß seiner Zuständigkeiten nach § 18 Absatz 5 verfolgt.“

5. In § 11 Absatz 4 werden im Halbsatz nach Nummer 3 nach dem Wort „*schriftlich*“ die Wörter „*oder elektronisch*“ eingefügt.

6. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Kontrollpläne

(1) *Die Länder erstellen für ihr Gebiet bis zum 1. Januar 2017 Kontrollpläne gemäß Artikel 50 Absatz 2a Satz 1 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 für Kontrollen gemäß § 11 Absatz 1 und 2. Sie überprüfen diese Pläne mindestens alle drei Jahre und aktualisieren diese gegebenenfalls gemäß Artikel 50 Absatz 2a Satz 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006.*

(2) *Bei der Erstellung und Aktualisierung der Kontrollpläne*

1. *beteiligen sich die Länder untereinander, soweit die Inhalte der Kontrollpläne andere Länder betreffen, und*

2. *führen die Länder das Einvernehmen mit den zuständigen Zollbehörden und dem Bundesamt für Güterverkehr herbei bezüglich der Inhalte der Kontrollpläne, die die Zollbehörden und das Bundesamt für Güterverkehr betreffen.“*

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „*bilateral oder multilateral bei der Verhinderung und Ermittlung illegaler Verbringungen*“ durch die Wörter „*bei der Verhinderung und Ermittlung illegaler Verbringungen untereinander sowie bilateral und multilateral*“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „*Einsicht nehmen in*“ durch die Wörter „*folgende Unterlagen prüfen*“ ersetzt.

8. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach der Angabe „*Abs. 2*“ die Angabe „*Satz 1*“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Umweltbundesamt veröffentlicht den in Artikel 51 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 genannten Abschnitt dieses Berichts zusammen mit zweckmäßigen Erläuterungen dazu innerhalb eines Monats nach der Übermittlung dieses Berichts an die Kommission auf seiner Webseite.“

*[Aufgrund der neuen Struktur der Zollverwaltung, die ab 1.1.2016 gelten soll, muss voraussichtlich auch § 17 AbfVerbrG geändert werden. Einen entsprechenden Änderungsvorschlag will das **BMF** nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zur Neuorganisation der Zollverwaltung vorlegen.]*

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 18 werden im Halbsatz vor Buchstabe a nach dem Wort „Gemeinschaft“ die Wörter „oder der Europäischen Union“ eingefügt und im Halbsatz nach Buchstabe c die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine illegale Verbringung im Sinne des Artikels 2 Nummer 35 Buchstabe d, e oder Buchstabe g Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006

1. von gefährlichen Abfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Richtlinie 2008/98/EG oder

2. von Abfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/98/EG, die keine gefährlichen Abfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Richtlinie 2008/98/EG sind,

durchführt.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die neuen Absätze 3 bis 6.

d) Der neue Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 6, 10, 17 und 18 Buchstabe a und b und des Absatzes 2 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5, 9, 12, 13 und 14 und des Absatzes 2 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“

(e) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Gemeinschaft“ die Wörter „oder der Europäischen Union“ eingefügt.

10. Nach § 18 werden folgende §§ 18a, 18b und 18c eingefügt:

„§ 18a

Strafvorschriften im Fall illegaler Verbringungen gefährlicher Abfälle

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine illegale Verbringung im Sinne des Artikels 2 Nummer 35

1. Buchstabe a, b, c oder Buchstabe g Ziffer i oder Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 oder

2. Buchstabe f in Verbindung mit

a) Artikel 34 Absatz 1 oder Absatz 3, Artikel 39, Artikel 40 Absatz 1, Artikel 41 Absatz 1 erster Halbsatz oder Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 oder

b) Artikel 36 Absatz 1, auch in Verbindung mit Artikel 40 Absatz 2, der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006

von gefährlichen Abfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Richtlinie 2008/98/EG durchführt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer durch eine in § 18 Absatz 2 Nummer 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines anderen, Tiere oder Pflanzen, Gewässer, die Luft oder den Boden oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt oder

2. in den Fällen des Absatzes 1 aus Gewinnsucht handelt.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 einen anderen Menschen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder eine große Zahl von Menschen in die Gefahr einer Gesundheitsschädigung bringt.

(6) In minder schweren Fällen des Absatzes 5 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(7) Mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 den Tod eines anderen Menschen verursacht.

(8) In minder schweren Fällen des Absatzes 7 ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(9) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(10) Das Gericht kann in den Fällen der Absätze 1, 2 und 9 die Strafe nach § 49 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs mildern oder von Strafe absehen, wenn der Täter freiwillig die Gefahr abwendet oder den von ihm verursachten Zustand beseitigt, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. Wird ohne Zutun des Täters die Gefahr abgewendet oder der rechtswidrig verursachte Zustand beseitigt, so genügt ein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

§ 18b

Strafvorschriften im Fall illegaler Verbringungen nicht gefährlicher Abfälle

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine illegale Verbringung im Sinne des Artikels 2 Nummer 35

1. Buchstabe a, b, c oder Buchstabe g Ziffer i oder Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 oder

2. Buchstabe f in Verbindung mit

a) Artikel 34 Absatz 1 oder Absatz 3, Artikel 39, Artikel 40 Absatz 1, Artikel 41 Absatz 1 erster Halbsatz oder Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 oder

b) Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b, f oder Buchstabe g, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 40 Absatz 2, der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006

von Abfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/98/EG, die keine gefährlichen Abfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Richtlinie 2008/98/EG sind, durchführt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer durch eine in § 18 Absatz 2 Nummer 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines anderen, Tiere oder Pflanzen, Gewässer, die Luft oder den Boden oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(3) Mit Freiheitsstrafe von zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt oder

2. in den Fällen des Absatzes 1 aus Gewinnsucht handelt.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 einen anderen Menschen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder eine große Zahl von Menschen in die Gefahr einer Gesundheitsschädigung bringt.

(6) In minder schweren Fällen des Absatzes 5 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(7) *Mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 den Tod eines anderen Menschen verursacht.*

(8) *In minder schweren Fällen des Absatzes 7 ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.*

(9) *Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.*

(10) *Das Gericht kann in den Fällen der Absätze 1, 2 und 9 die Strafe nach § 49 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs mildern oder von Strafe absehen, wenn der Täter freiwillig die Gefahr abwendet oder den von ihm verursachten Zustand beseitigt, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. Wird ohne Zutun des Täters die Gefahr abgewendet oder der rechtswidrig verursachte Zustand beseitigt, so genügt ein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.*

§ 18c

Verweisungen auf Vorschriften des Rechts der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union

(1) *Verweisungen in § 18 Absatz 2, § 18a Absatz 1 und § 18b Absatz 1 dieses Gesetzes auf Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union beziehen sich auf die in dem Anhang zu dieser Vorschrift angegebenen Fassungen.*

(2) *Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Fundstellenverzeichnis in dem Anhang zu dieser Vorschrift zu ändern.“*

11. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Einziehung

Ist eine Straftat nach § 18a oder § 18b oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 1 oder Absatz 2 begangen worden, so können

1. *Gegenstände, die durch die Straftat oder Ordnungswidrigkeit hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind worden sind, und*

2. *Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.“*

12. Nach § 20 wird folgender Anhang angefügt:

„Anhang (zu § 18c)

Fundstellenverzeichnis der Vorschriften des Rechts der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union

1. *Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1, L 318 vom 28.11.2008, S. 15, L 334 vom 13.12.2013, S. 46), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1234/2014 (ABl. L 332 vom 19.11.2014, S. 15) geändert worden ist,*
2. *Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3, L 127 vom 26.5.2009, S. 24), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2015/1127 (ABl. L 184 vom 11.7.2015, S. 13) geändert worden ist.“*

Artikel 2

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 326 Absatz 2 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2015 (BGBl. I S. 926) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer Abfälle im Sinne des Absatzes 1 entgegen einem Verbot oder ohne die erforderliche Genehmigung in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 8 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel des Gesetzes ist im Wesentlichen zum einen die Anpassung an die Verordnung (EU) Nr. 660/2014 vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen. Ziel der Verordnung (EU) Nr. 660/2014 ist eine verbesserte Bekämpfung von illegalen Verbringungen von Abfällen. Dies soll dadurch erreicht werden, dass

- in den Mitgliedstaaten Kontrollpläne für die nach der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 durchzuführenden Kontrollen erstellt werden (erstmals bis 1. Januar 2017) sowie regelmäßig überprüft und aktualisiert werden,
- die Berichtspflichten der Mitgliedstaaten in Bezug auf illegale Verbringungen und auf Kontrollen ausgeweitet wurden und
- die Befugnisse der Behörden, Nachweise zu verlangen, geregelt wurden sowie festgelegt wurde, dass die Beförderung von Stoffen oder Gegenständen bzw. die Verbringung von Abfällen als illegale Verbringung angesehen wird, wenn Nachweise nicht vorgelegt werden oder die zur Verfügung stehenden Nachweise und Informationen unzureichend sind, und gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 behandelt wird.

Im Abfallverbringungsgesetz ist es insbesondere notwendig festzulegen, wer die Kontrollpläne erstellt.

Zum anderen soll mit dem Gesetz die Sanktionsregelung des § 326 Absatz 2 Nummer 1 StGB für Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 in das Abfallverbringungsgesetz verlagert werden und es sollen zusätzliche Bußgeldtatbestände für bestimmte Verstöße im Abfallverbringungsgesetz eingeführt werden. Dadurch wird ein differenzierteres Sanktionsgefüge geschaffen.

Mit Artikel 1 des 45. Strafrechtsänderungsgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt ist der Straftatbestand des § 326 Absatz 2 StGB, der Verbringungen von Abfällen betrifft, geändert worden; mit Artikel 4 dieses Gesetzes wurde die Abfallverbringungsbußgeldverordnung geändert. Die Erfahrungen in der Folge dieser Änderungen haben gezeigt, dass das Sanktionsgefüge nicht ausreichend differenziert war.

Bisher knüpfte die Strafbarkeit an den unbestimmten Rechtsbegriff der „nicht unerheblichen Menge“ von Abfällen in § 326 Absatz 2 Nummer 1 StGB an. Gemäß der Gesetzesbegründung sollte dadurch die Ahndung von Bagatellfällen ausgeschlossen werden (BR-Drs. 58/11, S. 24). In der Praxis gab es keine einheitliche Auslegung bzw. Handhabung in Bezug auf den unbestimmten Rechtsbegriff der „nicht unerheblichen Menge“ von Abfällen (siehe O. Kropp, in AbfallR (2) 2012, S. 60-65 (62) und AbfallR(2) 2013, S. 50-63 (54)). Um die bestehenden Schwierigkeiten in der strafrechtlichen Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs zu

überwinden, wird mit der neuen Regelung auf eine Anknüpfung an diesen unbestimmten Rechtsbegriff verzichtet. Schwierigkeiten in der strafrechtlichen Auslegung bestehen zudem bei der Frage, wann die Tathandlung „verbringt“ vollendet ist (siehe O. Kropp, in AbfallR (2) 2013, S. 50-63 (59)). Diese Schwierigkeiten werden dadurch behoben, dass die Begriffsbestimmungen des Abfallrechts durch die Verlagerung der Sanktionsregelung des § 326 Absatz 2 Nummer 1 StGB für Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 in das Abfallverbringungsgesetz auf die strafrechtlichen Tatbestände anzuwenden sind.

Informationen über die Verfolgung von illegalen Verbringungen von Abfällen sind auf der Webseite des Umweltbundesamts eingestellt³.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Änderung des Abfallverbringungsgesetzes (Artikel 1) und des Strafgesetzbuches (Artikel 2) enthalten folgende wesentliche Regelungen:

- a) Einfügung einer Pflicht für die Länder, bis 1. Januar 2017 Kontrollpläne nach den Maßgaben der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 für die nach dieser Verordnung bzw. nach § 11 Absatz 1 und 2 durchzuführenden Kontrollen zu erstellen sowie regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren (Artikel 1 Nummer 6); diese Pläne können entweder getrennt oder als klar abgegrenzter Teil von anderen Plänen (u.a. von Überwachungsplänen nach § 52a BImSchG) ausgearbeitet werden;
- b) Anpassungen an geänderte Regelungen in der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (Artikel 1 Nummer 2, 3 und 7 Buchstabe b); von Bedeutung ist insbesondere, dass in Artikel 50 Absatz 4b und 4d festgelegt wurde, dass die Beförderung von Stoffen oder Gegenständen oder die Verbringung von Abfällen von den an Kontrollen beteiligten Behörden als illegale Verbringung angesehen wird, wenn Nachweise nicht vorgelegt werden oder die zur Verfügung stehenden Nachweise und Informationen unzureichend sind (Artikel 1 Nummer 3);
- c) Einfügung einer Pflicht für das Umweltbundesamt, den Abschnitt im jährlichen Bericht Deutschlands, der illegale Verbringungen und Kontrollen von Verbringungen von Abfällen betrifft, zu veröffentlichen (Artikel 1 Nummer 8);
- d) Einfügung von strafrechtlichen Sanktionsregelungen für Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und von zusätzlichen Bußgeldtatbeständen für bestimmte Verstöße im Abfallverbringungsgesetz; damit wird die Sanktionsregelung des § 326 Absatz 2 Nummer 1 StGB für Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 in das Abfallverbringungsgesetz verlagert (Artikel 1 Nummer 9 bis 12); § 326 Absatz 2 des Strafgesetzbuches wird in die Fassung gebracht, die vor Inkrafttreten des 45. Strafrechtsänderungsgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt bestand (Artikel 2);
- e) Eine Verfahrensvereinfachung für den Fall, dass das Bundesamt für Güterverkehr den alleinigen Verdacht eines Verstoßes gegen die Kennzeichnungspflicht – das A-Schild – hat (Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b);

³ siehe <http://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/grenzueberschreitende-abfallverbringung/verfolgung-der-illegalen-abfallverbringung>

- f) Eine Klarstellung, dass auch die Behörden in Deutschland bei der Verhinderung und Ermittlung illegaler Verbringungen untereinander zusammenarbeiten (Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a);
- g) Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen infolge des Normenscreenings im Rahmen des Regierungsprogramms „Digitale Verwaltung 2020“ (Artikel 1 Nummer 1, 4 Buchstabe a und 5).

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Regelungen des Gesetzentwurfes betreffen die Abfallwirtschaft und das Strafrecht. Nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 bzw. Nummer 24 des Grundgesetzes unterfallen die Gebiete des Strafrechts bzw. der Abfallwirtschaft der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Das Gesetz ist vereinbar mit dem Recht der Europäischen Union. Der Gesetzentwurf wurde der Kommission gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft notifiziert.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf beinhaltet geringfügige Rechts- oder Verwaltungsvereinfachungen in Artikel 1 Nummer 1, 4, 5, 10 (Einfügung von § 18c) und 12.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf dient der nachhaltigen Entwicklung, da er zur besseren Bekämpfung und Sanktionierung von illegalen Verbringungen von Abfällen beiträgt. Der Verordnungsentwurf tangiert folgende Managementregeln der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung („Perspektiven für Deutschland“ (2002) und „Für ein nachhaltiges Deutschland – Fortschrittsbericht 2008 zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie“):

- Zu Managementregel 4: Die Regelungen tragen zur besseren Bekämpfung und Sanktionierung von illegalen Verbringungen von Abfällen bei, wodurch Gefahren und Risiken für die menschliche Gesundheit vermieden werden.

- Zu Managementregel 6: Die Regelungen tragen zur besseren Bekämpfung und Sanktionierung von illegalen Verbringungen von Abfällen bei, wodurch mehr Abfälle umweltgerecht entsorgt werden; dadurch wird die Effizienz der Ressourcennutzung gesteigert.
- Zu Managementregel 10: Die Regelungen tragen zur besseren Bekämpfung und Sanktionierung von illegalen Verbringungen von Abfällen bei, wodurch ein Beitrag zum Schutz der Umwelt auch in anderen Staaten geleistet wird.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

[Darstellung wird nach Beteiligung von Ländern, Kommunen und Verbänden ggf. ergänzt oder geändert]

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten: Für die Wirtschaft entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Auch durch die Änderung in Artikel 1 Nummer 3 (Änderung von § 11 Absatz 2) entstehen keine Bürokratiekosten, da die in die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgenommenen Befugnisse der Behörden, Nachweise von Wirtschaftsbeteiligten zu verlangen, bereits durch die bestehenden Regelungen in § 11 und § 12 abgedeckt sind.

Der Gesetzentwurf setzt EU-Vorgaben 1:1 um. Daher wird kein Anwendungsfall der One-in, one-out Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung begründet (siehe Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015).

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[Darstellung wird nach Beteiligung von Ländern, Kommunen und Verbänden ergänzt oder geändert]

Durch die Änderung in Artikel 1 Nummer 6 (§ 11a Kontrollpläne) entsteht bei den Ländern ein Erfüllungsaufwand in Höhe von ... **[zu ergänzen auf der Grundlage von Rückmeldungen der Länder; dabei ist zu beachten, dass die Kontrollpläne einmalig bis 1.1.2017 neu zu erstellen und anschließend mindestens alle drei Jahre zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren sind]**. Beim Bund, d.h. den Zollbehörden und beim Bundesamt für Güterverkehr entsteht kein nennenswerter Erfüllungsaufwand.

Durch die Änderung in Artikel 1 Nummer 2 bzw. 3 entsteht bei den Ländern und den an Kontrollen beteiligten Bundesbehörden kein erhöhter Erfüllungsaufwand, da die in der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 geringfügig geänderten Verpflichtungen, Kontrollen durchzuführen bzw. die in die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgenommenen Befugnisse der Behörden, Nachweise zu verlangen, bereits durch die bestehenden Regelungen in § 11 und § 12 abgedeckt sind. Durch die geringfügigen Änderungen in Artikel 1 Nummer 7 entsteht kein Erfüllungsaufwand. Durch die in Artikel 1 Nummer 8 enthaltene Änderung entsteht kein nennenswerter Erfüllungsaufwand beim Umweltbundesamt. Durch die Änderungen in Artikel 1 Nummer 9-11 und Artikel 2 entstehen keine wesentlichen Änderungen des Erfüllungsaufwands; etwaige geringfügige Änderungen sind nicht quantifizierbar. Durch die Änderungen in Artikel 1 Nummer 1, 4, 5, 10 (Einfügung von § 18c) und 12 ist mit einer geringfügigen, nicht quantifizierbaren Minderung des Erfüllungsaufwands zu rechnen.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten für Unternehmen und Verbraucher sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht zu erwarten.

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen des Verordnungsentwurfs wurden gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) und den hierzu erstellten Arbeitshilfen geprüft. Soweit Personen von den Regelungen des Gesetzes betroffen sind, wirken sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise aus. Die Relevanzprüfung in Bezug auf Gleichstellungsfragen fällt somit negativ aus.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Abfallverbringungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 9 Absatz 4)

Die in § 9 Absatz 4 enthaltene Bitte zur Datenübermittlung zwischen Behörden soll auch elektronisch erfolgen können. Es handelt sich um eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung infolge des Normenscreenings im Rahmen des Regierungsprogramms „Digitale Verwaltung 2020“.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 11 Absatz 1)

Mit der Änderung von § 11 Absatz 1 erfolgt zum einen eine Anpassung an den geänderten Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, da nun Makler und Händler wie in Artikel 34 der Richtlinie 2008/98/EG separat hervorgehoben werden und da der Begriff „Anlagen“ durch den Begriff „Einrichtungen“ ersetzt wurde (die englische Fassung blieb unverändert) und somit klargestellt wurde, dass auch Einrichtungen wie z.B. Organisationen zu kontrollieren sind. Zum anderen wird klargestellt, dass die Kontrollen von Einrichtungen, Unternehmen, Maklern und Händlern gemäß Artikel 34 der Richtlinie 2008/98/EG auf der Grundlage von nach § 11a erstellten Kontrollplänen durchzuführen sind.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 11 Absatz 2)

In § 11 Absatz 2 **Satz 1** erfolgt eine Anpassung an den geänderten Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, in den insbesondere die Absätze 4a bis 4d aufgenommen wurden.

In Artikel 50 Absatz 4a bzw. 4c wurden Befugnisse der Behörden aufgenommen, Nachweise zu verlangen, um festzustellen, ob es sich bei Stoffen oder Gegenständen, die befördert werden, nicht um Abfälle handelt, bzw. um festzustellen, ob eine Verbringung von Abfällen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 steht. In Artikel 50 Absatz 4a wurde zudem aufgenommen, dass zum Zweck der Feststellung, ob es sich nicht um Abfälle handelt, der Schutz von Stoffen oder Gegenständen vor Beschädigung festzustellen ist. Ein solcher Nachweis könnte z.B. die Frage betreffen, ob die betreffenden Stoffe oder Gegenstände Abfälle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 darstellen, ob die Abfälle korrekt eingestuft worden sind und ob die Abfälle zu Anlagen verbracht werden, in denen eine umweltgerechte Behandlung gemäß Artikel 49 jener Verordnung erfolgt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Befugnisse der Behörden, Nachweise zu verlangen, bereits durch die Regelungen in § 11 und § 12 abgedeckt sind und eine Feststellung des Schutzes vor Beschädigung aufgrund dieser Regelungen durchgeführt wurde.

In Artikel 50 Absatz 4b bzw. 4d wurde festgelegt, dass die Beförderung von Stoffen oder Gegenständen bzw. die Verbringung von Abfällen als illegale Verbringung angesehen wird, wenn Nachweise nicht vorgelegt werden oder die zur Verfügung stehenden Nachweise und Informationen unzureichend sind, und gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 behandelt wird. Diese Regelungen erleichtern den an den Kontrollen beteiligten Behörden den Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und dieses Gesetzes. Unverändert bleibt, dass die in Artikel 24 Absatz 2, 4 oder 5 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 bzw. in § 11 Absatz 4 genannten Behörden darüber entscheiden, ob eine illegale Verbringung vorliegt.

In Artikel 50 Absatz 2 wurde das Wort „stichprobenartig“ gestrichen, folglich auch in § 11 Absatz 2; dies stellt keine materielle Änderung dar, da Kontrollen aufgrund der großen Zahl von Verbringungen und der damit verbundenen Beseitigung oder Verwertung weiterhin nur stichprobenartig erfolgen können. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Artikel 50 Absatz 3 (in Buchstabe b wurde klargestellt, dass sowohl eine vorläufige als auch eine nicht vorläufige Verwertung oder Beseitigung am Bestimmungsort zu kontrollieren ist) und Artikel 50 Absatz 4 („Einsichtnahme“ wurde durch „Prüfung“ ersetzt) geringfügig geändert wurden. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass in Artikel 2 Nummer 35a der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 eine Begriffsbestimmung für „Kontrolle“ aufgenommen wurde; diese steht in Zusammenhang mit Artikel 50 Absatz 3 und 4.

Weiterhin wird klargestellt, dass die Kontrollen von Verbringungen von Abfällen und der damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung auf der Grundlage von nach § 11a erstellten Kontrollplänen durchzuführen sind.

In § 11 Absatz 2 **Satz 2 bzw. 3** wird nunmehr auf die zuständigen Zollbehörden bzw. die Zollbehörden abgestellt, da das Bundesministerium der Finanzen nicht an den Kontrollen mitwirkt, und um klarzustellen, dass ggf. nicht nur die in Artikel 2 Nummer 27, 28 und 29 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 definierten Zollstellen an den Kontrollen mitwirken bzw. mit den zuständigen Landesbehörden zusammenarbeiten, sondern auch andere Zollbehörden.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 11 Absatz 3)

In **Buchstabe a** wird die in § 11 Absatz 3 enthaltene Pflicht zur Unterrichtung zwischen Behörden, wenn der Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 oder dieses Gesetzes besteht, auch elektronisch ermöglicht. Es handelt sich um eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung infolge des Normenscreenings im Rahmen des Regierungsprogramms „Digitale Verwaltung 2020“.

In **Buchstabe b** wird das Bundesamt für Güterverkehr, wenn es den alleinigen Verdacht eines Verstoßes gegen die Kennzeichnungspflicht gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 hat und diesen gemäß seiner Zuständigkeiten nach § 18 Absatz 4 verfolgt, nicht mehr verpflichtet, die in § 11 Absatz 3 Satz 1 genannten Behörden zu unterrichten. Die Vorschrift dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 11 Absatz 4)

Die in § 11 Absatz 4 enthaltene Pflicht zur Mitteilung über eine Entscheidung zwischen Behörden soll auch elektronisch erfolgen können. Es handelt sich um eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung infolge des Normenscreenings im Rahmen des Regierungsprogramms „Digitale Verwaltung 2020“.

Zu Nummer 6 (Einfügung von § 11a)

§ 11a dient der Umsetzung der Regelung des Artikels 50 Absatz 2a der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006. Um eine adäquate Planung der Kontrollen von Verbringungen von Abfällen zu erreichen, mit der die für die Kontrollen notwendigen Kapazitäten geschaffen werden sollen – soweit diese nicht bereits vorliegen –, um illegale Verbringungen wirksam zu bekämpfen, wurde in Artikel 50 Absatz 2a der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 eine Pflicht für die Mitgliedstaaten aufgenommen, sicherzustellen, dass bis 1. Januar 2017 für ihr gesamtes geografisches Gebiet ein oder mehrere Pläne – entweder getrennt oder als klar abgegrenz-

ter Teil von anderen Plänen (u.a. von Überwachungsplänen nach § 52a BImSchG) – für gemäß Artikel 50 Absatz 2 durchzuführende Kontrollen erstellt werden (Kontrollpläne). Die Kontrollpläne müssen insbesondere auf einer Risikobewertung für spezifische Abfallströme und Ursprünge illegaler Verbringungen basieren. Mit der Risikobewertung soll unter anderem die erforderliche Mindestzahl von Kontrollen ermittelt werden, einschließlich Kontrollen von Einrichtungen, Unternehmen, Maklern, Händlern und Abfallverbringungen oder von der damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung (die Mindestzahl muss jedoch nicht unter Buchstabe c unten angegeben werden). Ein Kontrollplan muss folgende Elemente enthalten:

- a) die Ziele und Prioritäten der Kontrollen, einschließlich einer Beschreibung, wie diese Prioritäten ausgewählt wurden,
- b) das geografische Gebiet, für das der Kontrollplan gilt,
- c) Angaben zu den geplanten Kontrollen, einschließlich Angaben zu materiellen Kontrollen (hierzu gehören im Einklang mit der Definition des Begriffs „Kontrolle“ in Artikel 2 Nummer 35a der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 sowohl regelmäßige Kontrollen als auch Anlasskontrollen, vgl. zudem Artikel 50 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006),
- d) die den einzelnen an Kontrollen beteiligten Behörden zugewiesenen Aufgaben,
- e) Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen den an Kontrollen beteiligten Behörden (und zwar zwischen den beteiligten Behörden in einem Mitgliedstaat – wie z.B. die von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall veröffentlichte „Handlungsanleitung für die Zusammenarbeit der Zolldienststellen und Abfallbehörden im Rahmen der Verbringung von Abfällen“ –, in verschiedenen Mitgliedstaaten sowie ggf. zwischen diesen Behörden in Mitgliedstaaten und in Drittländern, vgl. Erwägungsgrund 2 Satz 4 der Verordnung (EU) Nr. 660/2014),
- f) Angaben zu den Schulungen der Kontrolleure zu Fragen in Bezug auf Kontrollen und
- g) Angaben zu den personellen, finanziellen und sonstigen Ressourcen für die Umsetzung des Kontrollplans.

In § 11a **Absatz 1 Satz 1** werden diese Regelungen durch Bezugnahme auf die Vorschriften des Artikels 50 Absatz 2a Satz 1 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgenommen und es wird festgelegt, dass die Länder für ihr Gebiet die o.g. Kontrollpläne erstellen.

§ 11a **Absatz 1 Satz 2** bestimmt entsprechend Artikel 50 Absatz 2a Satz 5, dass die Länder die Kontrollpläne mindestens alle drei Jahre überprüfen und ggf. aktualisieren. Bei dieser Überprüfung ist nach Artikel 50 Absatz 2a Satz 6 zu bewerten, in welchem Umfang die Ziele und andere Elemente dieses Kontrollplans umgesetzt wurden.

Da Kontrollpläne unter die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates bzw. das Umweltinformationsgesetz fallen, gelten für sie die Bestimmungen dieser Richtlinie, einschließlich gegebenenfalls der Ausnahmen in deren Artikel 4, bzw. die Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (vgl. Erwägungsgrund 4 der Verordnung (EU) Nr. 660/2014).

Mit § 11a **Absatz 2 Nummer 1** wird festgelegt, dass die Länder sich untereinander beteiligen, soweit die Inhalte der Kontrollpläne andere Länder betreffen. Damit soll zur besseren

Verzahnung und auch zur Vereinheitlichung der Pläne beigetragen werden. Unter Beteiligung wird in diesem Zusammenhang verstanden, dass ein Entwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt wird.

Mit § 11a **Absatz 2 Nummer 2** wird festgelegt, dass die Länder das Einvernehmen mit den zuständigen Zollbehörden und dem Bundesamt für Güterverkehr herbeiführen müssen bezüglich der Inhalte der Kontrollpläne, die die Zollbehörden und das Bundesamt für Güterverkehr betreffen. Die Pflicht zur Herbeiführung des Einvernehmens fußt auf § 11 Absatz 2 Satz 2, nach dem die zuständigen Zollbehörden und das Bundesamt für Güterverkehr an den Kontrollen von Verbringungen mitwirken. Durch die Regelung wird weder an der Zuständigkeit der Landesbehörden für die Kontrollen etwas geändert, noch an der grundsätzlichen Organisationshoheit diesbezüglich. Vielmehr orientiert sich die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit insoweit an der bestehenden Rechtslage. Es werden den Bundesbehörden keine grundsätzlichen Entscheidungsrechte über die vorzunehmenden Kontrollen der Länder eingeräumt. Diese verbleiben offensichtlich bei den Ländern. Die Zollbehörden und das Bundesamt für Güterverkehr sollten in angemessener Weise bereits im Vorfeld an der Erstellung der Kontrollpläne beteiligt werden, um die Herstellung des Einvernehmens zu erleichtern.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 12)

Die Änderung § 12 Absatz 1 in **Buchstabe a** stellt klar, dass auch die Behörden in Deutschland bei der Verhinderung und Ermittlung illegaler Verbringungen untereinander zusammenarbeiten.

Die Änderung des § 12 Absatz 3 Satz 2 in **Buchstabe b** passt die Regelung an den geänderten Artikel 50 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 („Einsichtnahme“ wurde durch „Prüfung“ ersetzt) an.

Zu Nummer 8 (Änderung von § 16 Absatz 2)

Mit der Änderung in § 16 Absatz 2 erfolgt eine Anpassung an den geänderten Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006. Zusätzlich zur Ausweitung der Berichtspflichten der Mitgliedstaaten in Bezug auf illegale Verbringungen und auf Kontrollen durch eine Änderung von Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 wurde festgelegt, dass der Abschnitt im jährlichen Bericht Deutschlands, der illegale Verbringungen und Kontrollen von Verbringungen von Abfällen betrifft, zu veröffentlichen ist, wozu das Umweltbundesamt verpflichtet wird.

Zu Nummer 9 (Änderung von § 18)

Buchstabe a trägt dem Lissabon-Vertrag Rechnung und es wird eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe c vorgenommen.

Mit **Buchstabe b** wird in Verbindung mit den neuen § 18a Absatz 2 und § 18b Absatz 2 (siehe Artikel 1 Nummer 10) ein Bußgeldtatbestand in Form eines unechten Mischtatbestands in § 18 Absatz 2 neu eingeführt. Bei illegalen Verbringungen nach Artikel 2 Nummer 35 Buchstaben d und g Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 handelt es sich um formelle Verstöße und bei illegalen Verbringungen nach Artikel 2 Nummer 35 Buchstaben e der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 um Verstöße, bei denen in der Regel keine konkrete Gefährdung von Mensch und Umwelt vorliegt, sodass insoweit eine Ausgestaltung als Ordnungswidrigkeit und eine Bewehrung mit Geldbuße ausreichend erscheint. Soweit eine Gefährdung von

Leben oder Gesundheit eines anderen, von Tieren oder Pflanzen, Gewässern, der Luft oder dem Boden oder fremder Sachen von bedeutendem Wert gegeben ist, ist dies im Einklang mit Artikel 3 Buchstabe c der Richtlinie 2008/99/EG mit § 18a Absatz 2 und § 18b Absatz 2 als Straftat ausgestaltet. Für die in Artikel 2 Nummer 35 Buchstabe d, e und g Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten illegalen Verbringungen werden im neuen § 18 Absatz 2 Grundtatbestände gebildet. Eine illegale Verbringung nach Artikel 2 Nummer 35 Buchstabe d betrifft Fälle, in denen einer Verbringung zugestimmt wurde (also kein Fall nach Artikel 2 Nummer 35 Buchstabe b vorliegt), jedoch eine Abweichung zwischen den Angaben im Notifizierungs- oder Begleitformular und der tatsächlichen Durchführung der Verbringung besteht; vgl. dazu die Ausführungen in der Vollzugshilfe zur Abfallverbringung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)⁴ in Abschnitt I.2.2). Auch bezüglich den illegalen Verbringungen nach Artikel 2 Nummer 35 Buchstabe e und Buchstabe g Ziffer iii wird auf die Ausführungen in Abschnitt I.2.2 der Vollzugshilfe zur Abfallverbringung verwiesen.

Mit § 18a Absatz 2 und § 18b Absatz 2 werden, aufsetzend auf diese Grundtatbestände, durch Hinzufügung von zusätzlichen Tatbestandsmerkmalen Strafbestimmungen geschaffen. Zusätzliche Tatbestandsmerkmale sind dabei die Gefährdung von Leben oder Gesundheit eines anderen, fremder Sachen von bedeutendem Wert oder der Umwelt. Ist mit einer illegalen Verbringung nicht die beschriebene Gefährdung verbunden, wird davon ausgegangen, dass keine „nicht unerhebliche Menge“ im Sinne des Artikel 3 Buchstabe c der Richtlinie 2008/99/EG vorliegt.

Die Änderung in **Buchstabe c** ist eine Folgeänderung der Änderung in Buchstabe b.

Das höchste Bußgeld wurde mit der Neufassung des Abfallverbringungsgesetzes im Jahr 2007 von 50.000€ auf 100.000 € erhöht, um illegale Verbringungen verstärkt zu sanktionieren. Da illegale Verbringungen in der Folge der Richtlinie 2008/99/EG strafbewehrt sein müssen (vgl. § 18a und § 18b in Artikel 1 Nummer 10), senkt die Änderung in **Buchstabe d** das höchste Bußgeld wieder auf 50.000€ ab. Zudem sollen die maximalen Bußgeldhöhen vor dem Hintergrund des von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft verabschiedeten Bußgeldkatalogs im Zusammenhang mit Verstößen bei der Abfallverbringung⁵ zum Teil angepasst werden.

Buchstabe e trägt dem Lissabon-Vertrag Rechnung.

Zu Nummer 10 (Einfügung der §§ 18a, 18b und 18c)

Mit **§ 18a** und **§ 18b** werden strafrechtliche Sanktionsregelungen für Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 im Abfallverbringungsgesetz eingefügt; damit wird die Sanktionsregelung des § 326 Absatz 2 Nummer 1 StGB für Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 in das Abfallverbringungsgesetz verlagert (siehe auch Artikel 2). Der neu eingeführte § 18a ist *lex specialis* zu § 326 Absatz 2 StGB (vgl. Artikel 2). § 326 Absatz 2 StGB bezieht sich künftig – wie auch schon vor Inkrafttreten des 45. Strafrechtsänderungsgesetzes – wieder nur auf bestimmte in § 326 Absatz 1 StGB aufgeführte gefährliche Abfälle und deckt auch andere Rechtsbereiche außerhalb der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 ab, u.a. radioaktive Abfälle.

⁴ siehe <http://www.laga-online.de/servlet/is/23874/>

⁵ siehe <http://www.laga-online.de/servlet/is/23875/>

§ 18a enthält Strafvorschriften im Fall illegaler Verbringungen gefährlicher Abfälle, **§ 18b** im Fall illegaler Verbringungen nicht gefährlicher Abfälle. Auch in der Folge illegaler Verbringungen von nicht gefährlichen Abfällen können Leben oder Gesundheit eines anderen, Tiere oder Pflanzen, Gewässer, die Luft oder der Boden oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden, andere Menschen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsgefährdung oder eine große Zahl von Menschen in die Gefahr einer Gesundheitsschädigung gebracht werden oder der Tod eines anderen Menschen verursacht werden, z.B. dadurch, dass Altreifen, Kunststoffe oder Papier in der Landschaft oder einem Gebäude illegal abgelagert werden und durch Selbstentzündung in Brand geraten.

Mit den Regelungen in § 18a Absatz 1 und 2 und § 18b Absatz 1 und 2 wird Artikel 3 Buchstabe c der Richtlinie 2008/99/EG umgesetzt, der normiert, dass eine Verbringung von Abfällen, sofern die Tätigkeit unter Artikel 2 Nummer 35 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 fällt und in nicht unerheblicher Menge erfolgt, strafrechtlich zu sanktionieren sei.

In § 18a Absatz 1 und § 18b Absatz 1 werden die in Artikel 2 Nummer 35 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten illegalen Verbringungen strafbewehrt, die nach ihrem Unrechtsgehalt strafrechtlich zu sanktionieren sind. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit und zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung in der Praxis wird darauf verzichtet, hier auf den unbestimmten Rechtsbegriff der „nicht unerheblichen Menge“ abzustellen. In § 18a Absatz 1 wird die gleiche Strafe wie in § 326 Absatz 1 StGB vorgesehen, während in § 18b Absatz 1 eine geringere Strafe festgelegt wird. Demgegenüber werden in § 18a Absatz 2 und § 18b Absatz 2 die in Artikel 2 Nummer 35 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten illegalen Verbringungen strafbewehrt, die beim Hinzutreten zusätzlicher Tatbestandsmerkmale zu den Grundtatbeständen des neuen § 18 Absatz 2 strafrechtlich zu sanktionieren sind (vgl. Artikel Nummer 9 Buchstabe b mit dem neuen § 18 Absatz 2).

Mit § 18a Absatz 3 bis 10 und § 18b Absatz 3 bis 10 werden im Wesentlichen Vorschriften eingefügt, die denen in §§ 326, 330 und 330b StGB entsprechen. § 18a Absatz 3 und § 18b Absatz 3 entsprechen § 330 Absatz 1 Nummer 4 StGB; ergänzt wurde die beharrliche Wiederholung, da diese bei illegalen Verbringungen von Abfällen einschlägig ist; bei nicht gefährlichen Abfällen wird aufgrund des geringeren Unrechtsgehalts ein niedrigerer Strafrahmen festgelegt. § 18a Absatz 4 und § 18b Absatz 4 entsprechen § 326 Absatz 4 StGB. § 18a Absatz 5 und § 18b Absatz 5 entsprechen § 330 Absatz 2 Nummer 1 StGB. § 18a Absatz 6 und § 18b Absatz 6 entsprechen § 330 Absatz 3 erster Halbsatz StGB. § 18a Absatz 7 und § 18b Absatz 7 entsprechen § 330 Absatz 2 Nummer 2 StGB. § 18a Absatz 8 und § 18b Absatz 8 entsprechen § 330 Absatz 3 zweiter Halbsatz StGB. § 18a Absatz 9 und § 18b Absatz 9 entsprechen § 326 Absatz 5 Nummer 1 StGB. § 18a Absatz 10 und § 18b Absatz 10 entsprechen § 330b StGB.

Der Begriff „Verbringung“ in § 18a und § 18b ist – wie auch sonst im Gesetz – so zu verstehen wie in Artikel 2 Nummer 34 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 definiert. Gleiches gilt für die Begriff „Abfälle“ bzw. „gefährliche Abfälle“ (vgl. Artikel 2 Nummer 1 bzw. Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, die auf die entsprechenden Begriffsbestimmungen in Artikel 3 Nummer 1 bzw. Nummer 2 der Richtlinie 2008/98/EG verweisen).

Durch die Einfügung von **§ 18c** Absatz 1 in Verbindung mit der Verordnungsermächtigung in § 18c Absatz 2 kann das Fundstellenverzeichnis im Anhang durch Ministerverordnung geändert werden. Dadurch können Änderungen im europäischen Recht schneller und auf vereinfachte Weise umgesetzt werden. § 326 Absatz 2 Nummer 1 enthält derzeit einen starren

Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, der nach Änderungen dieser Verordnung durch Gesetz geändert werden muss.

Zu Nummer 11 (Änderung von § 19)

Mit der Änderung in § 19 erfolgt eine Anpassung an die mit § 18a und § 18b eingefügten Strafvorschriften (vgl. Artikel 1 Nummer 10).

Zu Nummer 12 (Einfügung eines Anhangs zu § 18c)

Der Anhang zu § 18c enthält ein Fundstellenverzeichnis der Vorschriften des Rechts der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union, in dem die derzeit gültigen Fassungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Richtlinie 2008/98/EG enthalten sind. Das Verzeichnis kann gemäß § 18c Absatz 2 durch Verordnung geändert werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Strafgesetzbuches)

§ 326 Absatz 2 des Strafgesetzbuches wird in die Fassung gebracht, die vor Inkrafttreten des 45. Strafrechtsänderungsgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt bestand.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 enthält die Inkrafttretensregelung. Artikel 3 Satz 2 entspricht der Regelung in Artikel 3 Satz 3 der Verordnung (EU) Nr. 660/2014.